



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04284**
Datum: 20.07.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Ernst Müllers

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung		öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.09.2004	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Feststellung Jahresabschluss 2003 der GWG Gesellschaft für Wohn- und
Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH**

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin als Vertreterin der Gesellschafterin Stadt wird ermächtigt, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der vom Geschäftsführer der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2003 wird in der von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG geprüften und am 12.05.2004 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Der Jahresüberschuss beträgt 192.004,50 €
Die Bilanzsumme beträgt 2.546.037,49 €

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 192.004,50 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für das Geschäftsjahr 2003 entlastet.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige Gesellschafterin der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH. Bevor die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Stadt Halle (Saale) die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses vornehmen kann, ist zunächst aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.02.1997 (Nr. 97/I-28/A-256) eine entsprechende Ermächtigung des Stadtrates einzuholen.

Das Geschäftsjahr 2003 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 192.004,50 € (Vorjahr: Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.480.161,43 €) ab, welcher der Gewinnrücklage zugeführt werden soll. Ursachen für dieses positive Ergebnis sind u.a. Mieterhöhungen im Kernbestand, die Senkung der Erlösschmälerungen der Sollmieten wegen Leerstandes sowie die Senkung der Verwaltungskosten und der Zinsaufwendungen.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GWG für das Geschäftsjahr 2003 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der WIBERA Wirtschaftsberatung AG hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft.

Der Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2003 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtverwaltung aus.

Der Aufsichtsrat der GWG wurde von der Geschäftsführung regelmäßig und ausführlich über Lage und Entwicklung der Gesellschaft sowie über wesentliche Geschäftsvorfälle unterrichtet. Anhand dessen konnte sich der Aufsichtsrat Einblick in die laufenden Geschäfte des Unternehmens verschaffen und dadurch seine Kontroll- und Beratungspflicht erfüllen sowie sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugen.

Der Entlastung des Aufsichtsrats steht daher nichts im Wege. Der Aufsichtsrat der GWG hat in seiner Sitzung am 15.06.2004 der Gesellschafterversammlung einstimmig empfohlen, die Punkte 1 und 2 zu beschließen.

Es wird daher um Beschlussfassung der Gesamtvorlage gebeten.